Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus

Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege

Band: 2 (1908)

Heft: 3

Artikel: Die Frau und die neue Versicherungsvorlage

Autor: Schaffner, M.T.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-131744

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

klar durchgeführt würde, so wäre gar nicht einzusehen, warum nicht, wie dies übrigens in wirklich demokratischen Kantonen schon der Fall ist, auch Lehrer als Nächstbeteiligte den Kommissionen angehören sollten, die über Wohl und Wehe einer Schule beraten, wäre es auch nur, um tatsächliche Unrichtigkeiten festzustellen und über interne Schulfragen, wie z. B. über Schulbücher, welche die Lehrer doch in erster Linie verwenden sollen, ihre Ansichten zu vertreten. Es ist ein widernatürlicher Zustand, wenn Leute, die noch nie ein Lehrbuch zum Unterricht verwandt haben, über solche Dinge allein entscheiden sollen. Ferner sollte man annehmen, daß auch die Eltern der Schüler, die in erster Linie ein Interesse an der Schule haben, Gelegenheit haben sollten, sich über ihre Erfahrungen punkto Wirkung der Schule auf die Kinder zu äußern oder sich über die innern Ursachen dieser oder jener Schulmaßregel aufklären zu lassen. Aber vielfach scheint es, als ob jedes auch noch so vernünftige Mitredenwollen der Eltern, wenn es auch ihre Kinder angeht, als Anmaßung zu behandeln wäre. Un= bequem mag ja so etwas dem Lehrer oft sein und törichte For= derungen könnten gar nicht ausbleiben, im Ganzen aber könnte ein reges Interesse der Eltern am Gang der Schule und irgendeine Form der Organisation dieses Interesses, wie es in Deutschland da und dort versucht wird, nur zum Nuten der Schule sein.

Weder Monarchie noch Demokratie bieten also an sich die Garantie für ein gutes Schulwesen, sondern nur ein Zusammennehmen aller guten Kräfte, die in der einen oder andern Staatsform für die Schule liegen. Sine Schule kann nicht einfach auf einen großen und noch so großen Pädagogen eingeschworen und dann mechanisch wie ein Uhrwerk lausen gelassen werden, sondern sie verlangt von jeder Zeit ein neues Aufraffen, eine Konzentrierung auf ihre wahren Bedürfnisse und Kräfte und ein Zurückweisen aller peripherischen Einflüsse. Wir brauchen nicht den Ruf, den Ramen und den Schein eines guten Schulwesens, sondern innerlich gesunde, von aller Lüge und allem Schein freie Schulen.

A. Barth.

Die Frau und die neue Versicherungsvorlage.

as neue eidgenössische Gesetz betreffend die Kranken= und Unfallversicherung harrt der Erledigung und wird demnächst von
unsern Landesvätern endgültig durchberaten werden. Wenn wir
uns klar werden wollen über den Wert und über die Notwendigkeit
dieses Gesetzes, von dem wir für das Wohl unseres Schweizerlandes
so viel Gutes erwarten, so müssen wir vorerst versuchen, uns dessen
historische Entwicklung zu vergegenwärtigen. Ehe wir uns jedoch mit
den nationalen Versuchen beschäftigen, die gemacht worden sind, um
das Versicherungswesen zu regeln, wollen wir die Entwicklung der

Arankenversicherung, der Arankenkassen in dem kleinen Gemeinwesen

unserer Stadt in Betracht ziehen.*)

Die Anfänge der Basler Krankenkassen stammen aus dem 16. und 17. Jahrhundert; so existierte die jetzt noch bestehende Krankenstasse der Küser seit 1554, die Krankenlade der Buchdrucker seit 1661, diejenige der Schuhmacher seit 1668. Diese Uranfänge der Krankensund Begräbnisversicherung verdankten ihre Entstehung dem Zunstwesen. Jeder Geselle war gehalten, sich in die Krankenlade seiner Zunst aufnehmen zu lassen, um nicht im Krankheitsfalle dem Meister voer den Zunstbrüdern zur Last zu fallen. Im Lause der Zeit lernten auch die nichtzünstigen Arbeiter den Wert einer Krankenverssicherung einsehen und gründeten unter sich Unterstützungskassen. Erst durch die Bundesversassung von 1874, welche, nach bereits früher ersolgten vorbereitenden Verfügungen, die undeschränkte Gewerbefreiheit einsührte, wurde das zopfige Zunstwesen endgültig ausgehoben. Daburch kamen die Krankenkassen, den die Selbstverwaltung der Gesellen, und der Versicherungszwang, den die allmächtigen Zünste früher aus ihre Zunstgesellen ausübten, wurde ausgehoben.

Um das Versicherungswesen, das oft auf planlose und unzuverslässige Art eingeführt worden war, einigermaßen zu regeln, suchte seit 1844 die Gemeinnützige Gesellschaft Einfluß auf die Verwaltung der einzelnen Kassen auszuüben. Im Jahre 1878 standen 19 Kassen mit über 4000 Mitgliedern unter dem Patronat dieser Gesellschaft. Frühe schon wurden auch von maßgebender Seite die großen Mißverhältnisse erkannt, die dem Versicherungswesen durch die Gründung allzusvieler und allzukleiner Krankenkassen erwuchsen, und man war bes

strebt, eine Zentralisation der kleinen Kassen anzubahnen.

Die Leistungen der verschiedenen Krankenkassen waren ebenso ungleich, wie die Jahresprämien und die Eintrittsgelder; die in Krankheitsfällen ausdezahlten Taggelder schwankten zwischen 80 Cts. dis Fr. 2.50, das Begräbnisgeld zwischen 10—80 Fr., das Eintrittsgeld von 1—40 Fr., die Jahresbeiträge von Fr. 3.60—15.60. Alle diese Kassen nahmen bloß Einzelversicherungen vor, der Arbeiter war versichert, seine Frau vielleicht ebenfalls, wenn sie als Fabrikarbeiterin tätig war und einer Fabrikkasse beitrat; die Hausmütter aber, die keinen Verdienst hatten, und die Kinder blieben unversichert. Rehrte nun Krankheit ein in eine Familie, so bezog zwar der Vater seinen Lohn oder, wenn er selber der Erkrankte war, sein Taggeld, das reichte aber kaum für gesunde, geschweige denn sür kranke Tage. Wit der Krankheit kroch zugleich die Sorge in die Wohnung ein. Um ängstlich die großen Kosten der Arzt und der Apothekerrechnung zu vermeiden, wurde nur im äußersten Notsalle, und deshalb meist zu

^{*)} Die obigen Ausführungen waren ursprünglich für einen Baster Berein bestimmt. Da die Verhältnisse an manchen Orten ähnlich lagen, so dürfen wir wohl annehmen, daß sie doch viele unserer Leser interessieren werden. D. R.

spät, ärztliche Hilfe in Anspruch genommen. Dadurch wurde besonders den gefährlichen ansteckenden Krankheiten erheblich Vorschub geleistet; durch Verschleppung und Verheimlichung der Krankheitsfälle wurde die Ansteckungsgefahr erhöht und der Seuchenherd verbreitet. Als in den fünfziger und sechziger Jahren die Cholera unser Land heimsuchte und unzählige Opfer forderte, erwies sich die Unzulänglichkeit der bestehenden Krankenkassen, und es wurde nach besseren Hilfsmitteln Aussehen gehalten. So wurde im Jahre 1863 die Allgemeine Kranken= pflege in's Leben gerufen, die durch ihre stete Fortentwicklung zu einem sehr ausgedehnten Versicherungswerk geworden ist. Die Allge= meine Krankenpflege will in erster Linie nicht nur der Einzelversicher= ung dienen, sie will die Familienversicherung aufnehmen und fördern. Weil dieses Institut meistens von solchen Einzelpersonen und Kamilien benützt wird, deren Gesundheitszustand öfteres Kranksein befürchten läßt, war und ist die Morbidität stets eine anormal hohe. Aus diesem Grunde ist trot der Zuwendungen der Ehrenmitglieder, trot der Legate, welche dem Reservesonds zugewiesen werden, die Lage der Allgemeinen Krankenpflege stets eine sehr mißliche.

Ueberzeugt von der Unzulänglichkeit der vorhandenen Versicher= ungskassen, sowie von der Wünschbarkeit und Notwendigkeit der Kranken= versicherung für einen bedeutend erweiterten Kreis der Bevölkerung, stellte im Jahre 1868 Herr Staatsschreiber Bischoff folgenden Antrag

im Kleinen Rat:

"Der Kleine Kat wird eingeladen, untersuchen zu lassen und zu berichten, ob nicht das obligatorische Anhalten einzelner Klassen unserer Bevölkerung zu einer Versicherung für Krankheitsfälle sowohl im allgemeinen sanitarischen, als in ihrem besondern Interesse liegt, und ob es nicht durch Verordnung eingeführt werden kann."

Der Antrag wurde dem Staatskollegium überwiesen mit dem Auftrag, sich mit den Behörden und Anstalten in Beziehung zu setzen, und die Herren Katsherr Christ und Staatsschreiber Bischoff wurden mit der Aufgabe betraut, die Frage eingehend zu prüsen und zu begutachten. Wie eingehend diese Herren dem Austrage nachkamen, erstehen wir daraus, daß ihr Gutachten erst nach fünf Jahren, Ende 1873 erschienen ist. Der Kleine Kat wird eingeladen dem Großen Kat einen Gesetzentwurf vorzulegen, dahin gehend:

"daß alle im Kanton wohnenden Aufenthalter polizeilich zu genügender Versicherung anzuhalten seien."

Ein solcher Gesetzesentwurf wurde aus Auftrag des Großen Rates ausgearbeitet und nach gründlicher Durchberatung und Umänderung durch eine Spezialkommission den Käten vorgelegt in der Fassung

"daß alle Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Fabrik-Kund sonstige Arbeiter beiderlei Geschlechts, welche in Basel wohnhaft und bei hiesigen Einwohnern in Arbeit sind, gleichviel ob Bürger, Niedergelassene oder Aufenthalter, versicherungspflichtig sind." Nach allgemeiner Beratung wies 1881 der Große Kat diese Vorlage zurück an eine Kommission, mit dem Auftrage zu beraten:

"ob es wünschbar wäre die obligatorische Versicherung auf alle

Bürger und Einwohner auszudehnen."

Diese Kommissson entschloß sich die allgemeine obligatorische Versicherung zu befürworten und gab in diesem Sinne ein Gutachten ab. Nationalrat Göttisheim arbeitete sodann einen Entwurf aus, der, leider auf allzu optimistischer Grundlage, die allgemeine obligatorische Versicherung vorsieht. Ein zweiter Entwurf, der auf mittlerweile ge= machten gründlichen Erhebungen fußte, wurde dem Rate 1884 vor= gelegt. Auf dieses Projekt, das eine beschränkte obligatorische Ver= sicherung vorsah, wurde zur Zeit nicht eingegangen, dafür erhielt Basel als Entschädigung eine erweiterte Poliklinik. Im Jahre 1887 kam sodann der Große Rat auf den Entwurf von 1884 zurück und erhob ihn zum Gesetz. Sofort wurde jedoch das Referendum dagegen ergriffen, und das Gesetz, das eine, wenn auch beschränkte, obligatorische Versicherung gebracht hätte, wurde verworfen. Schon ein Jahr später wurde ein neues Obligatorium ausgearbeitet, das sich auf die Dienst= leute und auf diejenigen Arbeiter und Angestellten erstreckte, die weniger als 2200 Franken Jahreseinkommen haben. Auch dieses Gesetz wurde vom souveränen Basler Volk verworfen. Bis heute stehen wir auf kantonalem Boden noch immer auf dem primitiven Standpunkt der ungenügenden freiwilligen Krankenkassen und Käßlein. Mit der An= nahme eines der besprochenen Projekte einer allgemeinen oder einer beschränkten obligatorischen Versicherung hätte unser Gemeinwesen sich in einem gesunden Staatssozialismus betätigen können; durch den Willen der Majorität sind wir davor bewahrt geblieben, uns auf diesem Gebiete irgendwie vorbildlich hervorzutun.

Auf nationalem eidgenössischem Boden war bereits im Jahre 1881 ein Versicherungsgesetz erlassen worden, das für die Arbeiterschaft von erster Bedeutung war, das Haftpslichtgesetz, das die Arbeiter vor dem Schaden sicher stellt, der ihnen aus Unfällen im Fabrikbetrieb erwächst. Im Jahre 1885 stellte Klein im Nationalrat die Motion: "das Haftpslichtgesetz auszudehnen und die Frage zu untersuchen, ob nicht eine allgemeine obligatorische Arbeiterunfallversicherung anzustreben sei." Im Jahre 1887 wurde die Erweiterung des Haftpslichtgesetes beschlossen und eingeführt, um die Haftpslicht auf möglichst viele Betriebe auszudehnen und die Wohltat dieses Gesetes größeren Areisen zustommen zu lassen. Im Jahre 1889 wurde die Bundesverfassung dahin ergänzt, daß dem Bunde die Befugnis erteilt wird, eine obligatorische Unfallversicherung einzurichten und ihm zugleich das Rechtzugesichert wird, über das Arankenversicherungswesen gesetzliche Bestimsmungen zu schaffen, um für sämtliche Lohnarbeiter den Beitritt zu

einer Krankenkasse obligatorisch zu erklären.

Schon auf dem Arbeitertage in Olten im Jahre 1890 war das Postulat einer allgemeinen unentgeltlichen Krankenpflege aufgestellt

und versochten worden. Als sodann im Jahre 1893 Bruchstücke des Entwurses, die Krankenversicherung betreffend, bekannt wurden, so erhoben sich im Arbeiterlager sehr viele Stimmen dagegen, daß die Arbeitgeber die Hälfte der Prämien zu zahlen hätten und dadurch in der Verwaltung und in der Organisation der Krankenkassen eine maßgebende Stimme erhalten würden. Dem Arbeitertag in Biel, Ostern 1893, unterbreitete deshalb Arbeitersekretär Greulich folgende Anträge:

1. Die Beiträge zur Krankenversicherung (auf Krankengeld) werden ausschließlich von den versicherten Arbeitern selbst getragen,

unter deren Selbstverwaltung die Rassen stehen.

2. Die Fürsorge für unentgeltliche Krankenpflege (ärztliche Hispe, Heilmittel und nötige Spitalverpflegung) geschieht durch

den Bund unter Mitwirkung der Kantone.

Der Arbeitertag nahm einstimmig diese Anträge an und am außerordentlichen Zürchertag, November 1893, wurde beschlossen, die Volksinitiative für unentgeltliche Krankenpslege in's Leben zu rusen. Die notwendigen Mittel dazu sollte die Einführung des Tabakmonopols verschaffen. Innert der gesetlichen Frist waren aber nicht die ersorsberlichen 50,000 Unterschriften erhältlich, weshald diese Initiative zu keinem Ziele führen konnte. Haulänglichkeit der vorgeschlagenen Kinanzierung; das Tabaksmonopol hätte keineswegs genügt, die Kosten einer unentgeltlichen Krankenpslege zu decken. Trotz diesem negativen Kesultate hat diese Initiative dennoch viel dazu beigetragen den Gedanken einer eidgenössischen obligatorischen oder beschränkten Krankenverssicherung zu popularisieren, und die große Wasse des Volkes dafür zu interessieren, Stimmen für und wider zu wecken hüben und drüben.

Im Jahre 1895 wurden den eidgenössischen Käten die Entwürse betreffend die Unfall= und Krankenversicherung vorgelegt, deren Kesdaktion Nationalrat Forrer besorgt hatte. Nach langen Beratungen und nach Umarbeitung der Entwürse, denen sich inzwischen noch die Militärversicherung angeschlossen hatte, wurde beschlossen, die drei Vorslagen in eine einzige zu verschmelzen. Der Entwurf, der aus dieser Berschmelzung hervorging, sah eine beschränkte obligatorische Verssicherung vor, die dem Bunde eine jährliche Ausgabe von zirka $7^{1/2}$ Millionen Franken gebracht haben würde. Am 5. Oktober 1899 wurde diese Vorlage von den Käten angenommen und zum Gesetz erhoben. Doch alsbald erhob sich der Keserendumssturm und im Mai 1900

wurde das Gesetz in der Volksabstimmung verworfen.

Einen deutlichen Beweis, daß das Volk nicht Feind jeder Verssicherungsvorlage ist, bilden die vielen Eingaben, die nach Verwerfung des Forrer'schen Entwurfes den Käten eingesandt worden sind, um einen neuen Entwurf zu verlangen und zu befürworten. Aus diesen vielen Eingaben wollen wir nur zwei hervorheben, die für uns Frauen speziell in Vetracht kommen:

- a) Die Eingabe des Frauenkomites Bern vom Jahre 1902, die sich auf die Berücksichtigung von Frauen und Kindern in einem neuen Gesetz bezieht.
- b) Die Petition des Bundes schweizerischer Frauenvereine, der, auf Anregung der ihm angehörenden Arbeiterinnenvereine, verlangt:
 - 1. daß die Frauen mit gleichen Rechten und Pflichten wie die männlichen Versicherten als Kassenmitglieder aufgenommen werden;
 - 2. daß die Wöchnerinnen in die Kassen aufgenommen und verssichert werden in der Weise, daß die Dauer der Kassenleistungen für sie den Bestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes entspreche. M. T. Schaffner.

(Schluß folgt.)

Uon den beidnischen Religionen.

on Alters her gingen in der Chriftenheit zwei widersprechende Betrachtungsweisen des Heidentums neben einander her. Schon Paulus redete einerseits davon, daß auch die Heiden aus der Schöpfung Gottes ewige Kraft und Gottheit erkannt hätten, anderseits betrachtet er die Heidengötter als Dämonen, d. h. den Menschen überlegene aber seindselige Geistwesen. Später machte diese letztere Anschauung der Ansicht Platz, daß die Heidengötter bloße Phantasiesgebilde seien, die aller Wirklichkeit entbehren. Aber es blieb der Widerspruch, daß man einen Gottesbeweiß "aus der Lebereinstimmung der Völker" führte, d. h. die Allgemeinheit der Gottesvorstellung für ihre Wahrheit zeugen ließ, zugleich aber das Heidentum als Finsternis, Frrtum und Sünde beurteilte. Dabei konnte die allgemeine Religionssgeschichte wenig mehr als eine die Neugier befriedigende Kunde von allerlei Kuriositäten werden. Erst die Mission und der historische Sinn haben Wandel geschaffen.

Während aber die Mission durch ihre Schilderungen den Zweck verfolgte, das Erbarmen mit den armen, in grausigem Aberglauben befangenen Heiden zu wecken und darum möglichst düster malte, suchte der historische Sinn in erster Linie Verständnis für die fremdartigen Erscheinungen. Er fragte, wie die Heiden zu ihren Gottesvorstigen Erscheinungen. Er fragte, wie die Heiden zu ihren Gottesvorstigen ind und wollte psychologisch begreisen. Die Erklärung, das Heidentum sei entstanden durch Absall von einer vollkommenen Uroffenbarung an Adam und Noah, entbehrte des wissenschaftlichen Beweises. Denn ihre biblische Grundlage wurde durch die historische Kritik in Zweisel gezogen; wo man aber bei sonst tief stehenden Völkern neben krassem Abers